BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 215/12 S

L 6 AS 224/12 NZB (Hessisches LSG)
S 13 AS 1344/10 (SG Kassel)

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Stadt Kassel,
Grüner Weg 46, 34117 Kassel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 8. Oktober 2012 - L 6 AS 224/12 NZB - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Zwischen den Beteiligten ist im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II streitig, in welcher Höhe die Kosten der Warmwasserbereitung, die in der Regelleistung enthalten sind, von den Kosten der Heizung in Abzug zu bringen sind. Das SG Kassel hat die Klage mit Urteil vom 20.12.2011 abgewiesen und in seinem Urteil die Berufung nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Berufung hat der Kläger Beschwerde eingelegt, die das Hessische LSG mit Beschluss vom 8.10.2012 als unzulässig verworfen hat. Hiergegen hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 17.10.2012 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.

2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 8.10.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 iVm § 145 Abs 4 S 4 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.

3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS